



# Medienmitteilung

Bern, 28. September 2011

## **Bundesanwalt: Folgen der Nichtwiederwahl**

---

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der im Sommer 2011 nicht wieder gewählte Bundesanwalt Erwin Beyeler haben sich vergleichsweise über die arbeitsrechtlichen Folgen der Nichtwiederwahl geeinigt: Sofern für Erwin Beyeler nicht eine zumutbare andere Anstellung beim Bund gefunden wird, erhält er eine Abgangsentschädigung in der Höhe eines halben Jahresgehalts.

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft ist seit 1. Januar 2011 im Amt und nimmt gegenüber dem Bundesanwalt die Arbeitgeberbefugnisse wahr, soweit diese nicht der Bundesversammlung oder ihren Organen übertragen wurden.

Nach der Regelung des Bundespersonalgesetzes, die bis Ende 2010 auch für den Bundesanwalt galt, besteht Anspruch auf eine Entschädigung, wenn einem Bundesangestellten gekündigt oder die Wiederwahl verweigert wird, ohne dass ein gesetzlicher Kündigungsgrund vorliegt. Ab 2011 wird der Bundesanwalt durch die Bundesversammlung gewählt und untersteht nicht mehr dem Bundespersonalgesetz. Erwin Beyeler machte aber die darin vorgesehenen Ansprüche geltend mit der Begründung, übergangsrechtlich gelte in seinem Fall noch die bisherige Regelung. Angesichts der nicht völlig klaren Rechtslage und um einen möglicherweise langdauernden Rechtsstreit zu vermeiden, einigten sich die Aufsichtsbehörde und der Bundesanwalt auf eine vergleichsweise Kompromisslösung.

Unabhängig davon wird Erwin Beyeler noch bis Ende Februar 2012 in anderer Funktion innerhalb der Bundesanwaltschaft angestellt, was ihm ermöglicht, mit Beendigung des 60. Altersjahrs eine reduzierte Altersrente der beruflichen Vorsorge zu beziehen, also vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Eine vorzeitige Pensionierung ist nach Art. 37 Abs. 1 des Vorsorgereglementes für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund erst ab dem Monatsersten nach dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person möglich. Die Anstellung ihres Personals liegt grundsätzlich in alleiniger Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft. Diese kann auch einen ehemaligen Bundesanwalt in anderer Funktion einstellen. Angesichts der Bedeutung des vorliegenden Falls hat die Aufsichtsbehörde dieser Anstellung zugestimmt.

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft hat der Finanzdelegation der eidg. Räte die Vereinbarung mit Erwin Beyeler unterbreitet. Die Finanzdelegation genehmigt Abgangsentschädigungen ausschliesslich gemäss Art. 79 Abs. 3 und Abs. 7 BPV. Im Auftrag der eidg. Räte übt die Finanzdelegation jedoch die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Bundes aus (Art. 26 Abs. 2 ParlG). In dieser Kompetenz und unter Berücksichtigung der besonderen Rechtslage befürwortet die FinDel die ihr unterbreitete Vereinbarung. Die Finanzdelegation hat die Gerichtskommission der eidg. Räte eingeladen, möglichst bald die unklare Rechtslage im Falle einer Nichtwiederwahl durch die Bundesversammlung zu beseitigen. Dies für alle Funktionen, welche

auf Amtszeit durch die Bundesversammlung gewählt werden.

Kontakt/Rückfragen:

Prof. Dr. iur., Bundesrichter Hansjörg Seiler, Präsident der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft: Tel.: 031 324 25 33